

| | | |
|--|---------------------|--|
| | Vorlagen-Nr. | |
| | 0596-BR/2021 | |

Stadtverwaltung Eisenach

Berichtsvorlage

| | | |
|-----------------|------------|---------------------|
| Dezernat | Amt | Aktenzeichen |
| Dezernat I | 01.6 | |

| |
|--|
| Betreff |
| Änderung der Thüringer Kommunalordnung in Bezug auf den Geschäftsgang des Stadtrates und der Ausschüsse |

| | | | |
|-----------------------------|----------------|-----------------------|--|
| Beratungsfolge | Sitzung | Sitzungstermin | |
| Stadtrat der Stadt Eisenach | Ö | 04.05.2021 | |

| Finanzielle Auswirkungen | | | |
|--|---|--------------------------------|--------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: | | | |
| HH-Mittel | Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR- | Haushaltausgaberesult -EUR- | Insgesamt -EUR- |
| Ansatz Haushalt / Jahresrechnung | | | |
| + über-/außerplanmäßige Ausgaben + Deckungsmittel | | | |
| Summe Haushaltsmittel | | | |
| ./. gesperrte Mittel | | | |
| ./. bereits verausgabte Mittel | | | |
| ./. gebundene Mittel | | | |
| verfügbare Mittel | | | |
| ./. erforderliche Mittel lt. Beschluss | | | |
| zusätzlich erforderliche Mittel / noch zur Verfügung stehende Mittel | | | |

Frühere Beschlüsse:

Vorlagen-Nr.:

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 11. März 2021 das Sechste Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung beschlossen. Das Gesetz ist am Tag nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt am 1. April 2021 in Kraft getreten.

Im Folgenden erhalten Sie eine kurze Übersicht über die geänderten und ergänzten Punkte, die für den Geschäftsgang des Stadtrates und der Ausschüsse relevant sind.

Einwohnerfragestunde – § 15 Abs. 1 a ThürKO

Den Einwohnern soll mit der Aufnahme der Regelung die Möglichkeit eröffnet werden, in Sitzungen des Stadtrates Fragen zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

In der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach ist die Einwohnerfragestunde bereits aufgenommen. Eine Anpassung der Regelung, dass neben der Möglichkeit der Einreichung von Fragen, auch Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden können, wird verwaltungsseitig vorbereitet.

Aufhebung der zahlenmäßigen Begrenzung der Mitglieder des Hauptausschusses - § 26 Abs. 1 ThürKO

Die bisher bestehende Begrenzung der Mitglieder des Hauptausschusses auf 6 Mitglieder wurde gestrichen. Dementsprechend könnte die Mitgliederzahl des Hauptausschusses erhöht werden, wenn dies vom Stadtrat gewünscht ist.

Beteiligung von Kinder und Jugendlichen - § 26 a ThürKO

Durch die Aufnahme des neuen § 26 a ThürKO wurde eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, etabliert. Hier werden verwaltungsintern geeignete Verfahren geprüft, wie diese Beteiligung erfolgen kann, beispielsweise durch Einbeziehung des Jugendbeirates bei entsprechenden Entscheidungen.

Änderungen beim Eilentscheidungsrecht der Oberbürgermeisterin - § 30 ThürKO

Durch die Änderung des § 30 ThürKO wird klargestellt, dass das Eilentscheidungsrecht der Oberbürgermeisterin nur zur Anwendung kommt, wenn auch die neu normierten Möglichkeiten der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenzen oder Fassung von Beschlüssen im Umlaufverfahren (§ 36 a ThürKO) nicht zu einer rechtzeitigen Entscheidungsfindung führen können.

Durchführung von Sitzungen/Beschlussfassungen in Notlagen - § 36 a ThürKO

Im neu eingefügten § 36 a ThürKO wurde normiert, dass Sitzungen der städtischen Gremien in Notlagen auch als Videokonferenzen o. ä. durchgeführt werden können. Dies ist unter den genannten Voraussetzungen des § 36 a ThürKO möglich. Zunächst muss eine außergewöhnliche Situation vorliegen. Hier sind beispielhaft Katastrophenfälle, Pandemien oder Epidemien genannt. Weiterhin darf es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund dieser Situation nicht möglich sein, an einer Präsenzsitzung teilzunehmen. Die Möglichkeit der Teilnahme ist dann zu verneinen, wenn bei Betrachtung aller Umstände die Gefahren für die Mitglieder des Stadtrates bei einer Präsenzsitzung das Recht der Stadtratsmitglieder auf persönliche Teilnahme an einer Sitzung überwiegen.

Ab dem 01.01.2022 ist die Möglichkeit der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz in Notlagen nur dann möglich, wenn dies in der Hauptsatzung geregelt ist. Eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung wird verwaltungsseitig vorbereitet.

Weiterhin wurde im § 36 a ThürKO die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen geregelt, wenn in einer festgestellten Notlage eine Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich ist und die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann. Die Form des Umlaufbeschlusses kommt dementsprechend nur für dringliche Tagesordnungspunkte in Betracht. Es bedarf eines Antrages und es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Stadtratsmitglieder der Verfahrensweise zustimmen.

Herstellung der Öffentlichkeit bei Sitzungen gemäß § 36 a Abs. 1 (Videokonferenzen) - § 40 Abs. 1 ThürKO

Gemäß § 40 Abs. 1 ThürKO ist bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum herzustellen. Die Videokonferenz ist also in einen Raum zu übertragen, in dem interessierte Bürger die Sitzung live verfolgen können. Eine Möglichkeit zur Übertragung der Sitzungen in das Internet, um den Bürgern die Möglichkeit der Sitzungsverfolgung ohne unnötige Kontakte im häuslichen Umfeld zu ermöglichen, wurde leider nicht aufgenommen.

Herstellung der Öffentlichkeit bei Umlaufbeschlüssen - § 40 Abs. 3 ThürKO

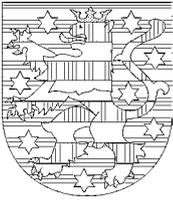
Angelegenheiten, die in Form eines Umlaufbeschlusses entschieden werden sollen, sind vor Beschlussfassung in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Hier kann es unter bestimmten Umständen auch ausreichen, dass der Inhalt des Beschlusses über das Internet veröffentlicht wird. Nach Beschlussfassung ist der Beschluss ortsüblich bekannt zu machen, also in der Form, die in der Hauptsatzung geregelt ist.

Weiterhin wurden noch Änderungen im Bereich des kommunalen Wirtschaftsrechts vorgenommen, die aber hier nicht weiter beleuchtet werden.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis

Auszug aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen – 6. Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

| 2021 | Ausgegeben zu Erfurt, den 31. März 2021 | Nr. 8 |
|------------|--|-------|
| | Inhalt | Seite |
| 23.03.2021 | Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung..... | 113 |
| 23.03.2021 | Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG)..... | 115 |
| 23.03.2021 | Thüringer Gesetz für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen im Jahre 2021 für den Thüringer Landtag sowie zur Änderung weiterer wahlrechtlicher Vorschriften..... | 120 |
| 23.03.2021 | Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)..... | 125 |
| 23.03.2021 | Thüringer Gesetz zu dem Glücksspielstaatsvertrag 2021..... | 127 |
| 18.02.2021 | Thüringer Verordnung zur Regelung der Nutzung von Sport- und Spielanlagen öffentlicher Träger für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb anerkannter Sportorganisationen, Schulen und Hochschulen (Thüringer Sport- und Spielanlagen-Nutzungsverordnung -ThürSportSpAnINVO-)..... | 158 |
| 22.02.2021 | Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen für die Erstattungen nach § 21a Abs. 6 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes | 161 |
| 02.03.2021 | Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie im Schulbereich..... | 162 |
| 09.03.2021 | Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz und dem Lagerstättengesetz sowie zur Übertragung von Ermächtigungen..... | 169 |
| 17.03.2021 | Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb..... | 169 |
| 18.03.2021 | Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Aufhebung der Schonzeit für Bachen.. | 171 |
| 23.03.2021 | Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs..... | 171 |

Sechstes Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung Vom 23. März 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Gemeinderat soll bei öffentlichen Sitzungen den Einwohnern Gelegenheit geben, Fragen zu gemeindlichen Angelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde); das Nähere regelt die Hauptsatzung."

2. In § 26 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte "aus dem Bürgermeister und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und" gestrichen.

3. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

"§ 26 a
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Gemeinden sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu entwickelt die Gemeinde geeignete Verfahren. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

4. In § 30 Satz 1 werden nach den Worten "aufgeschoben werden kann" die Worte "und zu denen kein Beschluss nach § 36 a gefasst wird" eingefügt.

5. Nach § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

"§ 36 a

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen des Gemeinderats in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden können. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Gemeinderats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Gemeinderatsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Gemeinderat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 3 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.

(2) Ist es dem Gemeinderat in der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderats im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Beschlussvorlage ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Bürgermeister hat die Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.

(3) Wahlen nach § 39 dürfen in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder Umlaufverfahren nach Absatz 2 nicht durchgeführt werden. Die Gemeinde hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 und Umlaufverfahren nach Absatz 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

(4) Bis zum 31. Dezember 2021 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist."

6. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei öffentlichen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder nach § 36 a Abs. 1 Satz 1 ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum, der in der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung der Sitzung zu benennen ist, herzustellen."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Angelegenheiten, über die ein Beschluss nach § 36 a Abs. 2 im Umlaufverfahren gefasst werden soll, sind vor der Beschlussfassung öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Beschlüsse nach § 36 a Abs. 2 sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen. Soweit die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise nicht möglich ist, sind die Beschlüsse in anderer geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise ist im Fall des Satzes 3 unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen."

7. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten "im Bereich" die Worte "der Gesundheitsversorgung und -vorsorge, des öffentlichen Personennahverkehrs, des öffentlichen Wohnungsbaus sowie" eingefügt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Die Gemeinde darf mit ihren Unternehmen außerhalb des Gemeindegebiets nur tätig werden, wenn dafür die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Bei öffentlichem Wohnungsbau oder bei Erbringung von Gesundheitsleistungen außerhalb des Gemeindegebiets gelten die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft als gewahrt, wenn dieser die beabsichtigte Betätigung in ihrem Gebiet vor Beginn angezeigt wurde und sie ihr nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprochen hat. Tätigkeiten außerhalb des Gemeindegebiets sind von der Rechtsaufsichtsbehörde zu genehmigen; soweit es die Versorgung mit Strom und Gas, den öffentlichen Wohnungsbau oder die Gesundheitsversorgung und -vorsorge betrifft, sind sie der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen."

8. In § 76 b Abs. 2 Satz 4 wird nach den Worten "nach Satz" die Zahl "1" durch die Zahl "3" ersetzt.

9. In § 105 Abs. 1 werden die Worte "aus dem Landrat und bis zu sechs weiteren Mitgliedern besteht und" gestrichen.

10. In § 108 Satz 1 werden nach den Worten "aufgeschoben werden kann" die Worte "und kein Beschluss nach § 112 in Verbindung mit § 36 a gefasst wird" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 23. März 2021
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Keller

Zweites Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (2. ThürCorPanG) Vom 23. März 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunal Finanzen

Das Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunal Finanzen in der Fassung vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a
Steuerstabilisierungszuweisung 2021

(1) Thüringer Gemeinden erhalten im Jahr 2021 Steuerstabilisierungszuweisungen in Höhe von 80 Millionen Euro zum Ausgleich der Verluste der kommunalen Steuereinnahmen im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.

(2) Die Höhe der individuellen Steuerstabilisierungszuweisung entspricht dem gemeindeindividuellen Anteil der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2019 an der Summe der gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen aller Gemeinden in 2019 bezogen auf 80 Millionen Euro. Gesamtsteuereinnahmen sind Realsteuern abzüglich Gewerbesteuerumlage, Gemeindeanteile an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen. Maßgeblich für die gemeindlichen Gesamtsteuereinnahmen des Jahres 2019 ist die Kassenstatistik des Thüringer Landesamts für Statistik.

(3) Der Auszahlungsbetrag mindert sich um den nach § 4 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Betrag, soweit die Rückzahlung noch nicht erfolgt ist. Nach § 4 Abs. 1 Satz 5 nicht erhobene Beträge werden nicht mindernd nach Satz 1 berücksichtigt."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Festsetzung der Zuweisungen nach §§ 1 bis 2 a erfolgt durch das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium von Amts wegen. Zuweisungen nach §§ 1 und 2 sollen innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausge-

zahlt werden. Zuweisungen nach § 2 a sollen bis zum 30. Juni 2021 ausgezahlt werden."

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:

"Eine Rückzahlung entfällt in der Höhe, in der Zuweisungen nach § 2 a festgesetzt werden. Das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium weist einen verbleibenden zurückzuzahlenden Betrag gesondert aus."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

Artikel 2 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

§ 62 a der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Ausnahmeregelungen für die Jahre 2020 und 2021"

2. In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird die jeweilige Datumsangabe "31. Dezember 2020" jeweils durch die Datumsangabe "31. Dezember 2021" ersetzt.

3. In Absatz 2 werden die Worte "für das Haushaltsjahr" gefolgt von der Jahresangabe "2020" gestrichen.

4. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushalts-sicherungskonzeptes entfällt

1. im Haushaltsjahr 2021 bei Vorliegen der Gründe des § 53 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder

2. wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich unter Anwendung von § 22 Abs. 4 ThürGemHV sichern kann und im Finanzplanungszeitraum von einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft auszugehen ist.